

ARGUMENTE**„Made in“-Kennzeichnungspflicht**

- 1. Verpflichtende „Made in“-Kennzeichnung führt zur Verteuerung textiler Produkte*
- 2. Aufklärung des Verbrauchers? Ja, aber richtig!*
- 3. Verbraucherschutz wird bereits mit aktueller Rechtslage Rechnung getragen*
- 4. Gütesiegel „Made in Germany“ akut gefährdet*
- 5. Falsche Signale in der Handelspolitik*
- 6. Schutz des geistigen Eigentums nicht durch „Made in“-Kennzeichnung gewährleistet*
- 7. Textil- und Modeindustrie gegen aktuellen Vorschlag einer „Made in“-Kennzeichnungspflicht. EU-einheitliche und freiwillige Kennzeichnungsregel als sinnvolle Alternative.*

Verpflichtende „Made in“-Kennzeichnung führt zur Verteuerung textiler Produkte

Die Diskussion über die Einführung der „Made in“-Kennzeichnung bewegt den europäischen Gesetzgeber schon seit mehreren Jahren. Entsprechend dem Verordnungsvorschlag zur Produktsicherheit, sollen die Hersteller und Einführer gewährleisten, dass Verbraucherprodukte eine Angabe des Ursprungslandes tragen müssen. Grundlage für die Bestimmung des Landes wären demnach hochkomplexe zollrechtliche Ursprungsregeln.

Die Produktionsprozesse von Textilien sind international und sehr komplex. Textilien bestehen aus verschiedenen Komponenten, die in unterschiedlichen Ländern der Erde hergestellt und zusammengefügt werden. Das macht die Bestimmung des Ursprungslandes ohnehin kompliziert. Eine verpflichtende „Made in“-Kennzeichnung ist für die Unternehmen somit nur mit hohem bürokratischen Aufwand umsetzbar und äußerst kostspielig. Denn durch eine verpflichtende „Made in“-Kennzeichnung werden den Unternehmen zusätzliche Verwaltungs- und Prüfkosten aufgebürdet, die an Endkunden und Verbraucher weitergegeben werden. Letztlich führt eine verpflichtende „Made in“-Kennzeichnung zur Verteuerung textiler Produkte.

Aufklärung des Verbrauchers? Ja, aber richtig!

Der Verordnungsvorschlag ignoriert die Komplexität und Internationalität der textilen Kette und die damit ohnehin bestehende Herausforderung, das Ursprungsland zu bestimmen. Dem aktuellen Vorschlag zur Folge soll für die

Bestimmung des Ursprungslandes auf hochkomplexe zollrechtliche Ursprungsregeln zurückgegriffen werden. Danach müsste die Kennzeichnung wie im folgenden Beispiel erfolgen: Bei der Fertigung einer Herrenhose, deren Gewebe seinen Ursprung in Pakistan hat, erfolgt der Zuschnitt des Gewebes in Deutschland. Die Schnittteile werden nach Ägypten exportiert und dort zusammengeñäht. Nach einem Reimport der Ware werden als finaler Produktionsschritt der schließende Knopf und das Knopfloch in Deutschland angebracht. Die Hose müsste in diesem Fall mit „Made in Pakistan“ gekennzeichnet werden. Was soll der Verbraucher mit dieser Information anfangen? Eine Kennzeichnung nach diesen sogenannten „nicht-präferentiellen Ursprungsregeln“ wäre Verbraucherirreführung per Gesetz. Selbst die EU-Kommission räumte Ende 2009 ein, dass diese Regeln häufig nicht geeignet sind, dem Verbraucher eine verlässliche Auskunft zu geben.

Verbraucherschutz wird bereits mit aktueller Rechtslage Rechnung getragen

Häufig steckt hinter der Forderung nach Transparenz für den Verbraucher der Wunsch nach der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten. Aus der Nennung des Landes lässt sich aber nichts über die Einhaltung von Sozial- oder Umweltstandards im jeweiligen Produktionsbetrieb ableiten. Wer aus diesem Grund die verpflichtende Kennzeichnung fordert, tut jedem Hersteller unrecht, der sich an die gültigen Normen hält oder diese sogar übertrifft. Dem Verbraucherschutz wird somit bereits mit der aktuellen Rechtslage Rechnung getragen. EU-Hersteller

ARGUMENTE

„Made in“-Kennzeichnungspflicht

bzw. Importeure oder Händler müssen u. a. gemäß dem Produktsicherheitsgesetz durch eine entsprechende Kennzeichnung die Rückverfolgbarkeit der Ware sicherstellen.

Gütesiegel „Made in Germany“ akut gefährdet

Mit dem aktuellen Vorschlag der Kommission würde auch der Verlust des deutschen Gütesiegels „Made in Germany“ einhergehen. Bisher steht bei der Herkunftskennzeichnung die Sicht des Endverbrauchers im Mittelpunkt. Produkte werden mit „Made in Germany“ gekennzeichnet, wenn die für die Wertschätzung des Produkts – aus Sicht des Verbrauchers – im Vordergrund stehenden Leistungen in Deutschland erbracht wurden. Wenn der Kennzeichnung die geplanten zollrechtlichen Ursprungsregeln zugrunde liegen, würden objektiv nachvollziehbare Herstellungskriterien und die Berücksichtigung von Qualitäten missachtet. Das weltweit bekannte Erfolgslabel „Made in Germany“ würde erheblich entwertet.

Falsche Signale in der Handelspolitik

Eine verpflichtende „Made in“-Kennzeichnung auf Grundlage komplexer zollrechtlicher Ursprungsregeln setzt handelspolitisch ein falsches Signal. Sie könnte bei den Handelspartnern der EU als protektionistische Maßnahme interpretiert werden und Gegenreaktionen verursachen. Damit würden auch die Bestrebungen konterkariert, weltweit den Abbau von Handelshemmnissen voranzutreiben.

Schutz des geistigen Eigentums nicht durch „Made in“-Kennzeichnung gewährleistet

Das Argument, die Angabe des Herkunftslands stelle ein Mittel im Kampf gegen Produktpiraterie dar, ist unzutreffend. Wer ganze Produkte fälscht, wird auch problemlos die „Made in“-Kennzeichnung fälschen. Das wirkliche Problem besteht darin, die Fälschungen an den Außengrenzen zu entdecken. Dafür bedarf es effizienterer Kontrollen aber keiner zusätzlichen Kennzeichnung.

Textil- und Modeindustrie gegen aktuellen Vorschlag einer „Made in“-Kennzeichnungspflicht. EU-einheitliche und freiwillige Kennzeichnungsregel als sinnvolle Alternative.

Angesichts unterschiedlicher Regelungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten wäre die Einführung einer EU-einheitlichen „Made in“-Kennzeichnung durchaus begrüßenswert. Voraussetzung ist jedoch, dass diese auf realitätsnahen und einfachen Kriterien und Freiwilligkeit basiert sowie keine unnötige Bürokratie schafft.

Stand: Januar 2016